

# **Tischtennisclub Muolen**

## **Statuten**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Tischtennisclub Muolen (nachstehend «TTC Muolen» oder «Verein») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Muolen. Der TTC Muolen ist Mitglied des

- OTTV            Ostschweizerischen Tischtennis-Verbandes
- STT            swiss table tennis
- TTVSG        Tischtennisverband des Kantons St. Gallen

deren jeweils gültigen Statuten und Reglemente er somit anerkennt.

#### **Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut**

Als Mitglied von swiss table tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

#### **Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS**

Mutmassliche Verstösse gegen das Dopingstatut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

### **II. Zweck**

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Tischtennis-Sportes unter Beachtung der Interessen der Leistungs-Junioren und Regionalmannschaften.

Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **III. Mitglieder**

#### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Zweitmitglieder

#### **Art. 4 Aktive mit Lizenz**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv und regelmässig an Training und Verbandsspielen teilnehmen will, ist «Aktivmitglied mit Lizenz».

#### **Art. 5 Aktive ohne Lizenz**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv und regelmässig an Training jedoch ohne an den Verbandsspielen teilzunehmen will, ist «Aktivmitglied ohne Lizenz».

#### **Art. 6 Junioren**

Jede natürliche Person im Juniorenalter (= bis zum Erreichen des 20. Altersjahr) die aktiv an Training und Verbandsspielen teilnehmen will, ist «Juniorenmitglied».

#### **Art. 7 Ehrenmitglied**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **Art. 8 Passivmitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

#### **Art. 8a Zweitmitglieder**

Jede natürliche Person, die bereits in einem anderen Tischtennisverein Mitglied ist und unregelmässig im TTC Muolen trainieren möchte, kann Zweitmitglied werden.

#### **Art. 9 Eintritt (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Über schriftliche Beitrittserklärungen entscheidet der Vorstand endgültig. Jugendliche haben zudem eine schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

#### **Art. 10 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

## **Art. 11 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen.

## **Art. 12 Rechte der Mitglieder**

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und – soweit sie einen gültige Lizenz besitzen – Verbandsspielen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Ausser den Passivmitgliedern und den Zweitmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

## **Art. 13 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

# **IV. Mittel/Finanzierung/Haftung**

## **Art. 14 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

## **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

# **V. Organisation**

## **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April.

## **Art. 17 Organe**

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren

## **Art. 18 Die ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse, deren Höhe von der GV festgelegt wird, bestraft.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolles der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Revisoren
8. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
9. Beschlussfassung über den Voranschlag
10. Beschlussfassung über Statutenänderung
11. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

## **Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, sooft dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb 45 Tagen zu entsprechen.

## **Art 20. Einberufung der Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

## **Art. 21 Anträge**

Anträge der Mitglieder gemäss Art. 18 Ziffer 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

## **Art. 22 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern und den Zweitmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem 16. Alterjahr stimm- und wahlberechtigt.

## **Art. 23 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

## **Art. 24 Gang der Verhandlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

## **Art. 25 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand besteht mindestens aus :

- Präsident /-in
- Aktuar /-in
- Kassier /-in
- TK-Chef /-in

Mit Ausnahme des Präsidentenamtes kann sich der Vorstand selber konstituieren.

Der Vereinsvorstand ist bemüht, dass das weibliche und männliche Geschlecht ausgewogen im Vorstand vertreten ist. In Anlehnung an Swiss Olympics ist eine Geschlechterquote von mindestens 40 % anzustreben.

## **Art. 26 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

## **Art. 27 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

## **Art. 28 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 29 Die Kommissionen**

Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

## **Art. 30 Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung, sowie der Vereinsführung (Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung).

Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **Art. 31**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

TTC Muolen, 21. Mai 2026

der Präsident

die Kassierin

Lukas Aepli

Miriam Blessing

*Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 13. Juni 1996 in Muolen angenommen und an den Generalversammlungen vom 15. Mai 2007, vom 22. Mai 2008, vom 17. Mai 2018, vom 19. Mai 2022, vom 23. Mai 2024 und vom 21. Mai 2026 angepasst.*

Der nachfolgende Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### **Anhang 1: Busse bei unentschuldigtem Fernbleiben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung vom 22. Mai 2008 hat die Busse bei unentschuldigtem Fernbleiben der Generalversammlung (vgl. Art. 18) auf Fr. 20.00 festgelegt.

Die Höhe der Busse behält ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

### **Anhang 2: Ethik-Charta**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

#### **Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

##### **1. Gleichbehandlung für alle**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

##### **2. Sport und soziales Umfeld im Einklang**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

##### **3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

##### **4. Respektvolle Förderung statt Überforderung**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

##### **5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

##### **6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe**

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

##### **7. Absage an Doping und Drogen**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

##### **8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports**

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

##### **9. Gegen jegliche Form von Korruption**

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.  
[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

### **Anhang 3: Vorgenommene Änderungen**

folgender Artikel wurden per GV-Beschluss vom 15.05.2007 angepasst:

Anhang (Mitgliederbeiträge)

folgende Artikel wurden per GV-Beschluss vom 22.05.2008 angepasst:

Art 1, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 9, Art. 18, Art. 20, Art. 21, Art. 25, Art. 29, Art. 30, Anhang 1

folgender Artikel wurde per GV-Beschluss vom 17.05.2018 angepasst:

Art. 22

folgender Artikel wurde per GV-Beschluss vom 19.05.2022 angepasst:

Art. 25

folgende Artikel wurden per GV-Beschluss vom 23.05.2024 angepasst:

Art. 1, Art. 3, Art. 8a (neu), Art. 14, Art. 15, Art. 22

folgende Artikel wurden per GV-Beschluss vom 21.05.2026 angepasst:

Art. 1, Art. 25, Anhang 2 (neu)